

Stellungnahme des BDSAV zum Referentenentwurf zur 2. Änderung der Altölverordnung zur Umsetzung der abfallrechtlichen Regelungen der EU-Abfallrahmenrichtlinie (2018/851/EU)

Der Bundesverband der deutschen Sonderabfall-Verbrennungsanlagen e. V. (BDSAV) ist die Interessenvertretung der Sonderabfallverbrennungsanlagen in Deutschland mit Marktzugang. Ca. 80 % der gesamten Kapazität in Deutschland von ca. 1,3 Mio t/a sind in unserem Verband vertreten. In den Anlagen der Verbandsmitglieder werden ca. 1 Mio. t/a gefährliche Abfälle thermisch behandelt, und dabei zu einem großen Anteil energetisch verwertet. Durch die Nutzung der Energie in Form von Prozeßdampf oder Strom werden CO₂-Emissionen vermieden, die an anderer Stelle durch Verbrennung primärer fossiler Energieträger entstehen würden.

Bei der Umsetzung einer Kreislaufwirtschaft, bei der Stoffströme durch weitgehende Wiederverwendung verwertet werden, kommt der Sonderabfallverbrennung eine entscheidende Rolle zu, da hier eine „Entgiftung“ der weiter zu verwendenden Stoffe stattfindet. Durch die Behandlung gefährlicher Abfälle und Ausschleusung von schädlichen Substanzen aus dem Wertstoffkreislauf werden darüber hinaus die Produktion und das Recycling von Wertstoffen im Standort Deutschland abgesichert.

In den Anlagen unserer Mitglieder werden z.T. Altöle eingesetzt, insbesondere bei Belastungen mit PCB. Einige Mitglieder unseres Verbandes sind auch Betreiber von chemisch-physikalischen Behandlungsanlagen, in denen ölhaltige Stoffe gesammelt oder behandelt werden.

Zu dem vorliegenden Referentenentwurf zur 2. Änderung der Altölverordnung erlauben Sie uns folgende Anmerkungen:

§ 1a Satz 1:

In der Definition werden als Altöle im Sinne dieser Verordnung Öle definiert mit dem Zusatz „...insbesondere die in Form von Emulsionen vorkommen.“

Dieser Zusatz ist sachlich und rechtlich nicht nachvollziehbar und sollte wieder gestrichen werden.

Emulsionen bezeichnen flüssige Abfälle, die in der Regel zu ca. 95 % aus Wasser und zu ca. 5 % aus Ölen bestehen. Durch die Zugabe von verschiedenen Zusätzen, u. a. Emulgatoren, wird eine feine Verteilung des Öles im Wasser erreicht, wodurch die bestimmungsgemäße Verwendung als Kühlschmiermittel erreicht wird.

Die Entsorgung als Abfall erfolgt unter verschiedenen AVV-Nummern, wobei 12 01 09* *halogenfreie Bearbeitungsemulsionen auf Mineralölbasis (außer Emulsionen und Lösungen)* die gebräuchlichste Zuordnung sein dürfte. Bei der Behandlung dieser Emulsionen in chemisch-physikalischen Behandlungsanlagen wird die Emulsion in der Art aufgetrennt, dass der Wasseranteil ableitfähig in das kommunale Abwassernetz abgegeben werden kann, und der Ölanteil als sogenanntes Spaltöl in die stoffliche oder energetische Verwertung abgegeben wird.

Die Emulsionen unterscheiden sich somit deutlich von den klassischen Altölen, die im Sinne dieser Verordnung einer Aufbereitung zur weiteren Nutzung zugeführt werden sollen.

Richtigerweise finden sich Emulsionen damit auch nicht in einer der in Anlage 1 dieser Verordnung genannten Sammelkategorien.

Soweit der Entwurf dieser Verordnung zur Umsetzung von europarechtlichen Vorgaben dienen soll, weisen wir darauf hin, dass bei den Begriffsbestimmungen in Art. 3 Nr. 3 der EG-Abfallrahmenrichtlinie 2008/98/EG Altöle als „*alle mineralischen oder synthetischen Schmier- oder Industrieöle, ...*“ definiert sind. Damit sind Emulsionen nicht erfasst.

Dies ist auch aus einem anderen Grund sachlich nicht gerechtfertigt, da die AltölVO in der Umsetzung von EU-Recht eine vorrangige Aufbereitung von Altöl anstrebt. Dies ist allerdings erst nach der Aufbereitung der Emulsionen und dem dabei abgetrennten Spaltöl möglich.

Lediglich im Anhang VI des Durchführungsbeschlusses EU 2019/1004 zur Festlegung der Vorschriften für die Berechnung, die Prüfung und die Übermittlung von Daten über Abfälle gemäß der Richtlinie 2008/98/EG des Europäischen Parlaments und des Rates sowie zur Aufhebung des Durchführungsbeschlusses C(2012) 2384 der Kommission werden in Tabelle 1 in Spalte 3 Industrieöle (nur Emulsionen) benannt mit folgender Fußnote: „*Wird in der nationalen Berichterstattung nicht zwischen in Emulsionen verwendeten oder anderweitig verwendeten Industrieölen unterschieden, können aggregierte Daten über Industrieöle übermittelt werden, die in die Zeile Industrieöle einzutragen sind*“. Da in dieser Zeile auch Wasseranteile mit angegeben werden können, dürfte die Übermittlung der Daten für Emulsionen möglich sein.

Das in den CP-Anlagen abgetrennte Spaltöl kann dann unter den in Zeile 4 des o.g. Anhangs 1 Tabelle 1 als „Öl und Konzentrate aus Abtrennprozessen“ gemeldet werden.

Wir halten es für erforderlich, die vorgesehene Ergänzung zu streichen, nicht zuletzt auch im Sinne eines geordneten Vollzuges des Nachweisrechts, der bei Altölen ohne diesen Zusatz problemlos abgewickelt wird.

§ 2 Absatz 1:

In Umsetzung der europäischen Richtlinien ist der § 2 neu gefasst worden. Ziel der europäischen Richtlinien ist es, die stoffliche Verwertung zu stärken.

Wir begrüßen die Hinweise im neu gefassten § 2 Abs. 1, wonach die stoffliche Verwertung zwar einen Vorrang vor einer energetischen Verwertung oder einer Beseitigung hat, allerdings andere Kriterien ein Abweichen von diesem Vorrang erfordern kann. In Umsetzung von § 6 Abs. 2 KrWG kann die energetische Verwertung oder Beseitigung die bessere Behandlungsmöglichkeit sein, insbesondere wenn eine rein stoffliche Verwertung zu einer Anreicherung von Schadstoffen führen würde. Dieser Hinweis ist aus unserer Sicht insofern wichtig, als Abfälle, auch Altöle, immer Schwankungen in ihrer Zusammensetzung unterliegen, z. B. in Belastung oder Konsistenz. Daher sollte der Weg trotz der Priorität einer stofflichen Verwertung offen bleiben.

§ 4 Getrennte Entsorgung, Vermischungsverbot

Die Getrennt-Haltung von Abfällen und das Vermeiden einer Vermischung von Abfällen ermöglichen nach Ansicht unseres Verbandes die anschließende weitere Verarbeitung von Abfällen und die zielgerichtete Zerstörung von z. B. Schadstoffen. Eine der Forderungen unseres Verbandes ist die verbindliche bzw. allgemeingültige Einführung einer Definition eines Vermischungsverbotes im deutschen Abfallrecht, wie es z. B. in § 6 Abs. 1 S. 2 der Deponieverordnung geregelt ist.

Wir begrüßen daher die Formulierung des Vermischungsverbotes in § 4 des Entwurfes, insbesondere im Absatz 3. Allerdings führt die „Aufweichung“ des Vermischungsverbotes aus Absatz 3 in den Absätzen 4 und 5 durch den Bezug auf bestehende Genehmigungen von Anlagenbetreibern zu einem dauerhaft möglichen Abweichen vom Vermischungsverbot, da die Genehmigungen der Anlagen in der Regel unbefristet sind. Sollte also in einer älteren Anlagengenehmigung ein Vermischen von Abfällen erlaubt sein, das den Zielen dieser Novelle der Altölverordnung entgegensteht, wird das durch die Übernahme der bestehenden Formulierungen nicht verändert.

Abhilfe könnte eine Ausnahme vom Vermischungsverbot durch einen Genehmigungsvorbehalt schaffen.

Biebesheim, 25.11.2019


Geschäftsführer BDSAV